

V11 / 5168 / 131

2. A.

5/7.54

4 R. L. G.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 2. JULI 1954
.....Blg. 3176€

4018

A.V.v.1.Juli 1954.

Dr. Wohlmann vom B. f. Fin. teilte dem referentem anlässlich einer Besprechung im BM. f. Finanzen am 30. Juni 1954 mit, dass bei ihm ein Schweizer Anwalt (Name ist Dr. Wohlmann nicht mehr erinnerlich) erschienen ist und sich nach den Aussichten des Rückstellungsvergleiches mit Graf Czernin erkundigte. Er wurde von Dr. Wohlmann dahingehend unterrichtet, dass keine Vergleichsverhandlungen laufen, wohl aber ein Verfahren nach 2. Rückstellungsgesetz im Gange sei. Der Anwalt sei über diese Information sehr erstaunt gewesen und erklärte, dass Czernin ihn dahingehend informiert habe, dass er das Bild bald zurückbekommen werde.

Der Schweizer Anwalt sei nicht als Vertreter Czernins, sondern eines Schweizer Kunsthändlers aufgetreten, der das Bild kaufen wolle.

Frau Dr. Reidinger, die referentin des Aktes bei der FLD. teilte mit, dass vor einiger Zeit Dr. Stern in Begleitung eines Schweizer Anwaltes (offenbar desselben wie oben) erschienen sei. Der Schweizer Anwalt sagte damals nur, er habe sich namens seiner Auftraggeber über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Einige Zeit später sei der Anwalt allein erschienen und habe sich dahin geäußert, dass er im Auftrage eines Konsortiums prüfen sollte, ob eine Darlehensgewährung an Czernin auf Grund dieses Bildes in Betracht käme. Er erwähnte auch, dass Vergleichsverhandlungen bzw. Vergleichsabsichten auf Seiten der Rep. Ö. bestünden. Frau Dr. Reidinger erwiderte, dass ihr davon nichts bekannt sei und dass der Bescheid der FLD. noch durch Berufung anfechtbar sei und gegen die Berufungsentscheidung noch die VwGH. Beschwerde offen stünde, so dass an eine rasche Erledigung im Instanzenwege in keinem Falle zu denken sei. Darauf habe der Anwalt erwidert, ja unter diesen Umständen ist ja eine Darlehensgewährung bezüglich einer grösseren Summe nicht möglich.

Heute (1.7.1954) war Dr. Stern bei der FLD. und hat versichert, mit dem Artikel in den Salzburger Nachrichten nichts zu tun zu haben. Er habe weiter erklärt, die Prok. könne zwar

29147

6

38463/E/54

die Rückstellung des Bildes nicht verhindern, wohl aber verzögern.

Am gleichen Tag sprach die Gräfin Czernin bei der FLD.vor und sagte zu Frau Dr.Reidinger, sie müsse das Bild zurückstellen, sie hätten überhaupt kein Geld mehr und wüssten nicht, wovon sie leben sollten.

Müller

Finanzprokuratur
Wien, I., Rosenbursenstr. 1
Fernruf B 36 5 20
Postscheckkonto Nr. 129.821

10.
BV. 26. 7. 1954

z. Z. 31766/54
4618
An das

Präsident!
Gen. I

Um Einreichung auf in Aussicht

Bezirksgericht Kitzbühel (Tirol)

Expedienten! *gestellter Vergleichs*
Vorschlag

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, Privater in Kitzbühel,
Haus Guntermann

Reinschrift: *[Signature]*
9. Sep. 1954

wegen 53.233 S 22 g

Antrag

auf Pfändung, Verwahrung und Verkauf körperlicher beweglicher Sachen und Pfändung der im § 296 E.O. angeführten Papiere und Einlagebücher.

Zweifach, 1 Rubrik
2 Beilagen in Urschrift.

Beschluss des Gerichtes:

s. Abf.: ON.10 und 12 d. Erl. anschl.

p.d.: Antrag dient der Schaffung der Voraussetzungen für das Offenbarungsverfahren.

Da V.P. auf die ho. Anweisung bisher nicht reagiert hat u. auch ein anerkannter Vgl. Vorschlag der Bank nicht angenommen ist, wird die Exekution durchgeführt.

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist acht Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund des a) des Erkenntnisses d. Rk-Komm. b. LG. f. ZRS. Wien v. 11.1.49, Rk 763/47-12, b) des Erkenntnisses d. ROK. b. OLG. Wien v. 30.3.1949, Rkb 267/49-16, c) des hg. Beschlusses v. 8.2.1951, E 172/51, d) des hg. Beschlusses v. 7.3.1951, E 172/51, und e) des hg. Beschlusses v. 1.4.1954, E 524/54

wird zur Einbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden

Partei von insgesamt S 53.233,22 (aus a) restl. S 30.814.-, aus b) S 21.557,25, aus c) S 268,90, aus d) S 268,90 und aus e) S 324,17)

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in der Wohnung, im Geschäftslokale und wo immer befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und Pfändung der im § 296 E.O. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

zugsberechtigt für die **Hauptforderung** samt Verzugszinsen:

Finanzprokurator z. Zl. 31766/54-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokurator in Wien.

Kosten:

Verfassung des Antrages samt Kumulierungsgebühr	242	S	-	g
40 % Einheitssatz für Nebenleistungen	96	S	80	g
Zusammen	338	S	80	g

Finanzprokurator.

In Vertretung:

5/7.54
9 9.8
7/9
du

10441-12/57

*Gemin-Margin
Zweck*

63 RK 55 /53

An die

Finanzlandesdirektion

Wien I., Schottenring 14.

In der rückstellungssache der Antragsteller

Dr. Franz Erlach u.a. wider die Antragsgegner Republik Oesterreich
u.a. wird neuerlich um dringende Uebersendung des hg. Aktes

63 RK 204/51 ersucht. Der Akt befindet sich seit 9.2.1954 bei
der Finanzlandesdirektion zur do. Zl. VR-V 10.020-12/54.

Rückstellungskommission beim

Landesgericht für ZGS in Wien

Wien V, Mittersteig 25

dat. 6.3, am 5/7.54.

tragen

ent. 20. Blatt

Ch. Red.

10.7.54.

FINANZLANDESDIREKTION für Wien, P.O. u. Bgld. Dienststelle für Vermögenssicherung und Gläubigerangelegenheiten Eing. <i>10172-25</i> am <i>7. JUL. 1954</i> VR <i>10172-25</i> <i>Bl. 2</i>

W. Feidinger

Dr. Ludwig Herklotz,
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle:

A. V.

81

Laut AVG. § 17 Abs. 2
von der Parteieneinsicht
ausgenommen

Wenn Hr. Stern gilt an, dass er
 nach der Vermutung des Zeugen
 Hr. Ernst Eyzler R. B. ^{damab} ~~aus~~ ^{sonno to}
 einem "zum göttlichen Meiland"
 eine Anisprache hatte, wobei sich
 Hr. Eyzler über eine Zeugenma-
 ße formal ermittelte. Er gab
 dass er ohne Alterskenntnis, der
 er im Zeitpunkt der Zeugenma-
 ße nicht über die Altersunter-
 lagen verfügte, ausgesagt habe. Er
 hat, dass er nochmals als Zeuge
 beauftragt wurde, jedoch wolle man
 ihm vorher seinen Houdart zu
 Hoffentlich seines Gedächtnisses

H.V.

82

Laut AVG. § 17 Abs. 2
von der Parteieneinsicht
ausgenommen

Am 7. 7. 54, 9h anliegen Mr. Stern
 Mr. Stern aus d. Kanzlei des Glm
 d. brachte im wesentlichen ^(den Inhalt) seine Ein-
 sätze mündlich vor. Keine Anträge
 werden nicht gestellt. Lediglich
 gab Mr. Stern eine Vorstellung an-
 sichtlich der Zeugnisaussage des
 erstgen. Vertreters G. v. S., Mr.
 Egger d. beantwortete die Einleitung
 der Krankheitsgeschichte, aus der aus-
 schließlich zu ersehen wäre, wie die
 Zeugnisaussage des Mr. E. zu werten
 wäre. Inm. Vorbringen des Mr. Stern,
 dass der Herr Kueper, Mr. Reichinger d.
 Mr. Kanto sel. anwesend.

Mr. Reichinger, Kanto & Lehmann 1/1

#

9. VII. 1954.

Die Einholung der Kranken Geschichte
des Dr. Egeyer stimmt nach einheit-
licher Ansicht des Dr. Loutrel, Dr.
Kureger u. Dr. Perolinger nicht er-
forderlich. Dr. Stern bemüht sich, die
wichtigste Zeremonie zu ermitteln,
weil er eindeutig erkun-
det, dass er diese schwierigste
Kategorie ohne Unterbrechung der Zer-
emonie nicht besetzen könnte.
Es ist nicht einzusehen, warum
die ungeliche Vorgesetzlichkeit zu
Nun des Antragstellers ausre-
ichen sollte. Übrigens wäre es Dr. Stern
möglich gewesen, diesen Antrag schon
im Verfahren bei der Rückstellungskom-
mission zu stellen. Paris

VR-V 10.172-25/54 ✓
Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes nach dem
Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ: 63 RK 55/53.
Beilage: 1 Aktenheft.

Wien, 10. Juli 1954.

10 133-23 } ausgetragen
10 111-18 } mit

I. An die
Rückstellungskommission,
W i e n V,
Mittersteig 25.

In der Beilage wird der Akt Jaromir Czernin-Morzin, GZ: 63 RK 204/51,
nach Amtsgebrauch rückgemittelt.

II. Kanzlei: ad I 1 Aktenheft anschliessen.
Wiedervorlage 30.VII.1954.

Für den Leiter der Dienststelle !

J. Loh

Zur Kanzlei	12. JULI 1954	19
Reingeschrieben	12.7.54	Me
Verglichen	12. JULI 1954	1954
Abgefertigt	13. Juli 1954	kan.
Beilagen	1 Aktenheft 63 RK 204/51	am. RP.

*Am. Red
10.7.54*

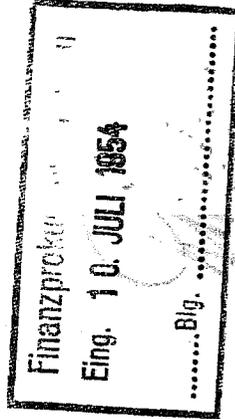
VR V - 10.133-21/54

Wien, den 10. Juli 1954

Name: Czernin-Morzin Jaromir

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g
(Rückschein)

Der Unterzeichnete bestätigt die Übernahme des oben verzeichneten Rückstellungsbescheides der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten.



Abschrift.

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten,
Wien I., Schottenring 14.

den 10. Juli 1954.

VR-V 10.133-21/54.

Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungs-
gesetz.

B e s c h e i d .

Mit Eingabe vom 23. Februar 1953 hat Herr Jaromir Czernin-Morzin, wohnhaft in Kitzbühel, Villa Seerose, durch Dr. Paul Georg Glass, RA, Wien I., Salztorgasse 7 und Dr. Michael Stern, RA., Wien I., Seilerstätte 22 (Vollmacht vom 28. Jänner 1952) gemäss dem Zweiten Rückstellungsgesetz die Rückstellung von Vermögenswerten, nämlich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft beantragt.

Hierüber ergeht der Spruch: Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung: Jaromir Czernin-Morzin war am 13. März 1938 Eigentümer des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft. Mit Kaufvertrag vom 4. Oktober 1940 hat der Antragsteller dieses Gemälde an Adolf Hitler um einen Betrag von RM 1.650.000.- verkauft. Nach 1945 kam das Bild in den Besitz der Rep. Österreich. Da das Vermögen des Adolf Hitler in Folge des Verfallserkenntnisses GZ: Vg la Vr 68/52 Hv 53/52-14, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der Rep. Österreich verfallen ist, gelangte das Gemälde in das Eigentum der Rep. Österreich (Bestätigung des Bundesministerium für Finanzen vom 5. März 1953, Zl. 154.844/16-32/53).

Jaromir Czernin-Morzin hat schon am 7. November 1947 bei

der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien einen Antrag auf Rückstellung gegen die damalige Besitzerin dieses Gemäldes, die Rep. Österreich, wegen nichtiger Vermögensentziehung gestellt. Die Rückstellungskommission hat mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1949, GZ: 63 Rk 763/47-12, das Begehren des Antragstellers abgewiesen, da ein Zwang zum Verkauf des Gemäldes und somit eine Entziehung nicht nachgewiesen werden konnte.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Antragsteller Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission. Gleichzeitig brachte er den Antrag ein, für den Fall, dass das angefochtene Erkenntnis bestätigt werden sollte, die Revisionsbeschwerde an die Oberste Rückstellungskommission gem. § 21 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes, für zulässig zu erklären.

Die Rückstellungs^{ober}kommission beim Oberlandesgericht Wien hat mit Erkenntnis vom 30. März 1949, GZ. Rkb 267/49-6, der Beschwerde nicht Folge gegeben, jedoch eine weitere an die Oberste Rückstellungskommission gerichtete Beschwerde für zulässig erklärt.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Antragsteller eine Revisionsbeschwerde an die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof Wien erhoben. Die Oberste Rückstellungskommission hat mit Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/49, in dem ausgeführt wurde, dass die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhange mit der n.s. Machtergreifung steht, der Antragsteller keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, der Käufer frei ausgewählt und ein angemessener Kaufpreis zur freien Verfügung erlegt wurde, somit also eine Entziehung nicht vorliegt, der "vollkommen unbegründeten und als mutwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde" den Erfolg versagt.

Jaromir Czernin-Morzin hat mit Eingabe vom 31. Juli 1953 einen neuerlichen Rückstellungsantrag bei der Rückstellungs- und Revisionskommission beim Landesgericht für ZRS. mit demselben Begehren

eingebraucht, der sich aber diesmal gegen das Deutsche Reich richtete. Das Begehren wurde mit Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 16. März 1953, 63 Rk 204/51/68, abgewiesen. Die gegen dieses Erkenntnis ergriffene Beschwerde ist mit Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 17. Juli 1953, Rkb 175/53/87, verworfen worden.

Schliesslich hat die Oberste Rückstellungskommission mit Beschluss vom 18. Dezember 1953, Rkv 194/53, der neuerlich ergriffenen Beschwerde abermals keine Folge gegeben, wodurch auch dieses Verfahren rechtskräftig beendet wurde.

Nun hat Jaromir Czernin-Morzin mit Antrag vom 23. II. 1953 dasselbe Gemälde auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. II. 1947, BGBl. Nr. 53 (Zweites Rückstellungsgesetz) von der Rep. Österreich bei der Finanzlandesdirektion Wien zur Rückstellung beantragt.

Es wurde daher ein Rückstellungsanspruch über dieselbe Sache geltend gemacht, der bereits von der Rückstellungskommission in letzter Instanz rechtskräftig entschieden wurde. Auch wenn dieser Anspruch auf verschiedene Gesetze u. zw. einmal auf das Dritte und einmal auf das Zweite Rückstellungsgesetz gegründet ist und in einem Falle zur Kompetenz der Rückstellungskommissionen gehört, im anderen Falle in die Kompetenz der FLD fällt, so liegt doch die Identität der Sache vor. Nach Art. 138 B. Vg. und § 48 bis 51 VfGG. kommt es nicht auf die gesetzliche Grundlage des Anspruches, sondern auf diesen selbst an. Jeder Rückstellungsanspruch findet seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15. 5. 1946, BGBl. Nr. 106, zu dessen Ausführungen dann die Rückstellungsgesetze erlassen wurden. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfanges der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1, Abs. 1 des Zweiten und § 3, Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die

(durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene) Nichtigkeit der seinerzeitigen Entziehung ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Auffassung findet ihre Begründung in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 8.10.1951, K I-2/51-8 und vom 20.6.1951, K I-1/51-12.

Der Antrag war daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Daran ändert auch die Bemerkung der Obersten Rückstellungskommission in der Begründung des bereits angeführten Erkenntnisses vom 18. Dezember 1953, GZ.: Rkv 194/53, nichts, dass der Antrag noch nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz geltend gemacht werden könne. Da diese Bemerkung lediglich in der Begründung des Erkenntnisses aufscheint, ist sie nicht der Rechtskraft fähig, da nur der Spruch der Rechtskraft unterliegt. Wenn die Oberste Rückstellungskommission der Überzeugung gewesen wäre, dass dieser Anspruch neuerlich durch die Finanzlandesdirektion entschieden werden soll, hätte sie dies durch Beschluss zum Ausdruck bringen können, welcher Vorgang in zahlreichen Fällen bereits geübt wurde. Da ein derartiger Beschluss nicht erging, kann die angeführte Bemerkung für die FLD nicht bindend sein.

Im Übrigen wäre auch in meritorischer Hinsicht dem Antrag nicht stattzugeben gewesen, da durch das Verfahren bei den Rückstellungskommissionen eindeutig erwiesen wurde, dass die Veräusserung des Gemäldes in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der n.s. Machtergreifung stand. Von besonderer Bedeutung ist es, dass der Bevollmächtigte des Antragstellers zur Zeit der Veräusserung des Gemäldes, Dr. Ernst Egger, Wien, der unmittelbar mit der ganzen Angelegenheit betraut war, erklärte, dass der Antragsteller ein grosses Interesse an dem Verkauf des Bildes zeigte, weder auf ihn selbst, noch auf den Antragsteller beim Verkauf des Gemäldes irgend ein Druck ausgeübt wurde und ihm nicht bekannt sei, dass der Antragsteller damals politischer Verfolgung

ausgesetzt war. Alle übrigen Zeugen kennen hingegen den Verkaufsvorgang nur über Mitteilung von dritter Seite. Dr. Egger hingegen sagt über den Vorgang als einziger unmittelbarer Zeuge aus.

Der Antragsteller war es, wie durch die Oberste Rückstellungskommission festgestellt wurde, zur damaligen Zeit keiner politischen Verfolgung durch das n.s. Regime ausgesetzt, hat die Person des Käufers frei ausgewählt und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten. Somit fehlen die typischen Merkmale im Sinne der Rückstellungsgesetze.

Die Tatsache, dass in dem einen Verfahren die Rep. Österreich Besitzerin und im nunmehrigen Verfahren aber Eigentümerin ist, vermag die durch das Verfahren vor den Rückstellungskommissionen bereits restlos geklärte Rechtslage (das Fehlen des Entziehungstatbestandes) nicht zu beeinträchtigen.

Mit Rücksicht auf den rückweislichen Bescheid wurde auf die Formgebrechen des Antrages kein Bedacht genommen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, Wien I., Schottenring 14, in doppelter Ausfertigung einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Finanzen offen.

Ergeht an:

- 1) Herrn Jaromir Czermin-Morzin in Kitzbühel, zu Handen
 - a) Herrn Dr. Michael Stern, RA., Wien I., Seilerstätte 22 (mit Rückschein)
 - b) Herrn Dr. Paul Georg Glass, RA, Wien I., Saltzorg. 7 (mit Rücksch.)
- 2) die Finanzprokurator in Wien I., (mit Rückschein)
- 3) das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung 34, behufs Kenntnisnahme:
nach Rechtskraft:
- 4) das Amt der Wiener Landesregierung (dreifach).

Für den Präsidenten:
In Vertretung:
Dr. Lantos.

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland

Wien,

10. Juli

1954.

VR-V 10.133-21/54, ^{ausgetragen}
Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes,
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.

10 133 - 22 } ^{ausgetragen}
10 133 - 24 } ^{ausgetragen}

10 X
(2 * 8)

I. B e s c h e i d (^{1/2} mal)

Mit Eingabe vom ^{Fabr.} 23. XI. 1953 hat Herr Jaromir Czernin-Morzin,
Frau
xxxxx

wohnhaft in Kitzbühel, Villa Seerose,

Dr. Paul Georg Glass, RA, Wien I, Salztorgasse 7 und Dr. Michael Stern,

~~xxxxx~~ RA, Wien I, Seilerstätte 22, (Vollmacht vom 28. I. 1952)

gemäss dem ^{Zweiten} ~~Ersten~~ Rückstellungsgesetz die Rückstellung von Vermögenswerten,
nämlich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan

Vermeer van Delft

beantragt.

Hierüber ergeht der Spruch: Der Antrag wird ~~abgewiesen~~ zurückgewiesen.

Begründung: Nach dem ~~Ersten~~ Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. 156, sind die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder durch verwaltungsbehördlichen Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behördenüberleitungsgesetzes verwalteten Vermögen den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legataren) zurückzustellen.

~~Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu.~~

Jaromir Czernin-Morzin war am 13. III. 1938 Eigentümer des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft.

Mittels Kaufvertrages vom 4. X. 1940 hat der Antragsteller dieses Gemälde an Adolf Hitler um einen Betrag von RM 1, 650.000.-- verkauft. ~~Auf Grund einer Bestätigung des Bundesministeriums für~~

~~Finanzen vom 5. III. 1953, dass~~ ^{Das} Vermögen des Adolf Hitler ^{ist} auf Grund des Verfallserkenntnisses GZ: Vg la Vr 68/52 ^{21 V 13/12-14} des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der Rep. Oesterreich verfallen ^{ist}, ~~ging~~

^{das} dieses Gemälde in das Eigentum der Rep. Oesterreich ^{über}. ^(Bestätigung des N. u. n. für Fin. v. 5. III. 1953, 21 V 13/12-14)
Fortsetzung siehe Beiblatt.

Nach 1945 gelangte das Bild in den Besitz der Rep. Oesterreich.

Einlageblatt zu Bescheid Zl: VR-V 10.133-21/54.

erhalten am 7. Nov. 1942

Jaromir Czernin-Morzin hat bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien einen Antrag auf Rückstellung gegen die damalige Besitzerin dieses Gemäldes, die Rep. Oesterreich, wegen nichtiger Vermögensentziehung gestellt. Die Rückstellungskommission hat mit Erkenntnis vom 11. I. 1949, GZ: 63 RK 763/47-12, das Begehren des Antragstellers abgewiesen, da ein Zwang zum Verkauf des Gemäldes und somit eine Entziehung nicht nachgewiesen werden konnte.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Antragsteller Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission, wobei er gleichzeitig den Antrag einbrachte, für den Fall, als das angefochtene Erkenntnis bestätigt werden sollte, die Revisionsbeschwerde an die Oberste Rückstellungskommission gem. § 21 Abs. 2, des Dritten Rückstellungsgesetzes, für zulässig zu erklären.

Die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien hat mittels Erkenntnis vom 30. III. 1949, GZ: Rkb 267/49-6, der Beschwerde nicht Folge gegeben und eine weitere Beschwerde für zulässig erklärt.

Gegen dieses Erkenntnis hat der Antragsteller eine Revisionsbeschwerde an die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof Wien erhoben. Die Oberste Rückstellungskommission hat mittels Erkenntnis vom 14. V. 1949, GZ: Rkv 190/49, der vollkommen unbegründeten und als mutwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde den Erfolg versagt.

Nun hat Jaromir Czernin-Morzin mittels Antrages vom 23. II. 1953 das ~~gleiche~~ Gemälde auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. II. 1947, BGBl. Nr. 53, (Zweites Rückstellungsgesetz), von der Republik Oesterreich bei der FLDion. Wien, zur Rückstellung beantragt.

Es wurde daher ein Rückstellungsanspruch über dieselbe Sache geltend gemacht, der bereits von den Rückstellungskommissionen in letzter

an dem Antragsteller ... die ...

Instanz rechtskräftig entschieden wurde. Auch wenn dieser Anspruch auf ~~XXXXXX~~ verschiedene Gesetzes, und zwar einmal auf das Dritte und einmal auf das Zweite Rückstellungsgesetz gegründet ist und in einem Falle zum ^{zur Kommission} Bereich der Rückstellungskommissionen gehört, im anderen Falle in den ^{den Kommissionen} Bereich der Finanzlandesdirektion fällt, so liegt doch die Identität der Sache vor. Nach Art. ¹³⁸ ~~135~~ B:Vg. und § 42 ~~XXXXX~~ bis § 51 VfGG. kommt es nicht auf die gesetzliche Grundlage des Anspruches, sondern auf diesen selbst an. Jeder Rückstellungsanspruch findet seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15.V.1946, BGBl.Nr. 106, zu dessen Ausführungen dann die Rückstellungsgesetze erlassen wurden. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfanges der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1 Abs. 1 des Zweiten und § 3 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die (durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene) Nichtigkeit, der seinerzeitigen Entziehung ausdrücklich hingewiesen wird. ~~Es ergibt sich auch aus~~ den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 8.X.1951, K I - 2/51 und vom 20.VI.1951, K I - 1/51-12, da diesbezüglich ~~die Rückstellungsbehörden als eine Einheit zu betrachten sind.~~

~~Es war daher~~ ^{war daher} der Antrag nach dem Stand der Gesetze wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Daran ändert auch die ~~Bemerkung~~ ^{Bemerkung} der Obersten Rückstellungskommission in der Begründung ~~des Erkenntnisses~~ ^{der Erkenntnis} vom 18. Dezember 1953, GZ: Rkv 194/53, nichts, bei welcher der Rückstellungsanspruch ~~dem~~ ^{dem} auf dieses Gemälde gegen das Deutsche Reich erhoben wurde, dass der Antrag noch nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz geltend gemacht werden kann. Da diese Bemerkung lediglich in der Begründung des Erkenntnisses und nicht im Spruch aufscheint, ist sie nicht der

Rechtskraft fähig, da nur der Spruch der Rechtskraft unterliegt.

Wenn die Oberste Rückstellungskommission der Ueberzeugung gewesen wäre, dass dieser Anspruch neuerlich durch die FLDion. entschieden werden soll, ^{hätte sie} ~~wäre~~ dies durch Beschluss zum Ausdruck zu bringen ^{können} ~~gewesen~~, welcher Vorgang in zahlreichen Fällen bereits geübt wurde.

Da ein derartiger Beschluss nicht erging, kann die ~~am Schluss der Begründung~~ ^{die angeführte} ~~aufscheinende~~ Bemerkung ~~nur als Erläuterung aufgefasst werden,~~ ^{mit} niemals jedoch für die FLDion. bindend sein.

Im Übrigen wäre auch in meritorischer Hinsicht dem Antrag nicht statt zugehen ^{das Verfahren hat dem} ~~gewesen~~, da durch ~~die Oberste Rückstellungskommission~~ ^{klar} ~~evident~~ ^{erwiesen} wurde, dass die Veräußerung des Gemäldes in ~~keinem~~ ^{keinem} Zusammenhang

^{aberm} mit der n.s. Machtergreifung stand. Unter ~~anderen~~ ^{anderen} Zeugen ~~aussagen hat insbesondere~~ ^{aus} der Bevollmächtigte des Antragstellers

zur Zeit der Veräußerung des Gemäldes, Dr. Ernst Egger, Wien, der unmittelbar mit der ganzen Angelegenheit betraut war, erklärt, dass der Antragsteller ein grosses Interesse an dem Verkauf des Bildes ^{hatte} ~~hatte~~, dass weder auf ihn selbst noch auf den Antragsteller beim Verkauf des Gemäldes ^{ein} ~~ein~~ Druck ausgeübt wurde ~~und dass~~ ihm nicht

~~bekannt~~ ^{bekannt} sei, dass der Antragsteller damals politischer Verfolgung ausgesetzt war. Alle übrigen Zeugen kennen ~~den~~ ^{den} Vorgang ~~nur dadurch,~~ ^{nur} dass sie mittelbar mit der Angelegenheit be-

fasst waren, Dr. Egger hingegen sagt über den Vorgang als ~~unmittel-~~ ^{unmittel-} barer Zeuge aus. ^{Der Antragsteller war, wie} ~~weiter~~ ^{festgestellt} wurde, zur damaligen Zeit keiner politischen Verfolgung durch das

n.s. Regime ^{ausgesetzt}, ~~die~~ ^{die} Person des Käufers ~~hat er~~ ^{hat} frei ausgewählt

und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten.

Eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes und somit auch im Sinne des § 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes liegt daher nicht vor.

Entziehung im Sinne des Rückstellungsgesetzes

gegen den Deutschen Reich ~~früher durch einen~~ ~~Vertrag~~
 inl. Ver. Der Vertrag wurde mit Inkrafttreten des
 Reichsgesetz vom 26. März 1957, BGBl. 204/57/58, allgemein
 aufgehoben gegen diese Inkrafttreten ~~erzogen~~ ~~beschwerde~~
 ist mit Inkrafttreten des Reichsgesetz vom 26. März 1957
 v. 17. Juli 1957, BGBl. 271/57/58 ~~beschwerde~~ ~~gegen~~
~~was~~ ~~die~~ ~~Abhängigkeit~~ ~~der~~ ~~obere~~ ~~Rechtsstellung~~ ~~kom-~~
~~mission~~ ~~mit~~ ~~Beschl.~~ ~~v.~~ ~~18.~~ ~~Aug.~~ ~~1957~~ ~~2~~ ~~1957/58~~
 der neu erst. ~~beschwerde~~ ~~beschwerde~~ ~~abw.~~ ~~bei~~
 Folge gegeben, wodurch ~~das~~ ~~dieser~~ ~~Verfahren~~ ~~erzogen~~
 beendet wurde.

Wie weit reicht, dass in dem einen Verfahren
 die Rep. d. Besitz einer und im ande-
 ruhigen Verfahren allen Eigentümern ist,
 vermag die durch das Verfahren vor einer
 Rückstellungskommission bereits ~~besten~~
 geklärt Rechtslage (das Fehlen des Ent-
 ziehungsfortbestandes) nicht zu bein-
 trächtigen.

Zugestellt durch den beideten Zusteller:

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Empfänger:

Herrn
Dr. Michael Stern,
Rechtsanwalt,
Wien I., Seilerstätte 22

am 19

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Dr. M. STERN
Dr. F. KAUFMANN
EINGETRAGEN
12. JULI 1954

....., am

(Vor- und Familienname)

FINANZLANDESDIREKTION

für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten

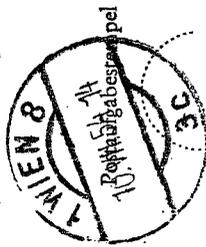
Rüchschein des
der

GZ. VR - V 10.133-21/54

Wien I, Schottenring 14

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rüchschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)
St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2696 52

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



gestellt durch den beideten Zusteller:

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

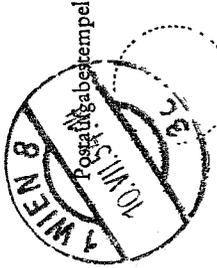
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Empfänger:

Herrn

Dr. Paul Georg Glass,
Rechtsanwalt,

Wien I., Saltzorgasse 7



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heure erhalten habe.

am 12. Juli 1954 .. 19

Dr. Paul Georg Glass
Wien I., Saltzorgasse 7
Familiennamen

FINANZLANDESDIREKTION

für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögensicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten

Wien I, Schottenring 14

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2696 52

GZ. VR - V 10.133-21/54

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

ZT.

VI-1/5168/133/

2. A.
16/7.54
9 gel

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 15. JULI 1954
Blg. 34164

AV. vom 15.7.1954:

Die Angelegenheit Czernin wurde an gestrigen Tage von dem Unterfertigten in eingehendster Weise mit dem Leiter der Abteilung Museen des Bm.f.Unterricht, Min.Rat Dr.Frcek, und dem Direktor des Kunsthistorischen Museums, Dr.Buschbeck, besprochen. 3397
6.7.

Sie wird zum Gegenstand eines Vortrages beim Herrn Bundesminister f.Unterricht gemacht werden, der sich dann möglicherweise mit dem Herrn Bundesminister f.Finzen in Verbindung setzen wird.

U 20 2-46

15/7. 54
9 gel

33546

6

Zl. 33546/54
4231

VI-1/5168/132

298

Dringend

Betr.: <Rückstellungsverfahren betr. das Gemälde ~~xxx~~
"Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Ver-
meer van Delft

a)

z.Zl. 76.212-II-6/52

mit 1 Beilage

Bm.f.Unterricht!

s.Abf.:

Je eine Ab-
schrift von
ON.132 den
Erl.a) und
b) anschl.

eine Abschrift des
[Die Prok. beehrt sich, anbei ~~xxx~~ Bescheid der FLD.
f.Wien ... Dienststelle ... vom 10.7.1954, VR-V 10.133-
21/54, mit dem der auf § das 2.Rk-Gesetz gestützte Antrag
des Jaromir Czernin-Morzin auf Rückstellung des oben an-
geführten Gemäldes wegen rechtskräftig entschiedener Sache
zurückgewiesen wurde, zur gef. Kenntnisnahme vorzulegen.]
Der Antragsteller wird gegen diesen Bescheid beim Bm.f.
Finanzen Berufung einlegen.

Bezeichnet
Abgelehnt 18. Juli 1954

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler < wie oben >

z.Zl. 154.244/16-32/53

mit 1 Beilage

Bm.f.Finanzen!

[wie Erl.a)]

mit 1 Beilage
b)

15/7. 54
9/9/54

Bezeichnet
Abgelehnt 15. Juli 1954

16.7.54

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1

Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl. 33546/54

VI ✓

Dringend !

Betrifft: Rückstellungsverfahren betr.
das Gemälde "Der Künstler in seinem
Atelier" von Jan Vermeer van Delft.
z. Zl. 154.244/16-32/53.
Mit 1 Beilage.

Wien, am 15. Juli 1954.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich, anbei eine Abschrift des Bescheides der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten vom 10. Juli 1954, VR-V 10.133-21/54, mit dem der auf das 2. Rückstellungsgesetz gestützte Antrag des Jaromir Czernin-Morzin auf Rückstellung des oben angeführten Gemäldes wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, zur gefl. Kenntnisnahme vorzulegen.

Finanzprokuratur.

I. V.

9. Jül

Bundesministerium für Finanzen	
Eingelangt	16. JULI 1954
Zl.	200703/12-32/54

32
200703/12-32/54
J.W. ...

19-3447
erledigt mit 200.703/12-32/54

gehen

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl. 33876/54_ j
Abt. XI

Wien, am 17. Juli 1954.

Adolf Hitler,
§ 24 VwVVG., Vermögensverfall,
zur Zl. 200.703/5-54.

Bundesministerium für Finanzen !
(Sektion Vermögenssicherung)

Die Prokuratur bezieht sich auf die Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.6.1954, Zl. 1594/54-1, mittels welcher, die Zustellung der von Francis Herbert Kraus gegen den do. Bescheid vom 10.5.1954 eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zwecks Einbringung einer Gegenschrift verfügt wurde. Die Prokuratur nimmt an, dass die Gegenschrift vom do. Bundesministerium direkt erstattet werden wird, sodass sich die Einbringung einer Gegenschrift von ho. erübrigt. Falls dennoch die Einbringung einer Gegenschrift der Prokuratur von do. gewünscht werden wolle, wolle dies unter Bekanntgabe der do. Information rechtzeitig vor Ablauf der am 2.9. endenden Frist anher bekanntgegeben werden.

Finanzprokuratur.
In Vertretung:

Bundesministerium für Finanzen

20. JULI 1954

200703

teilg.

Handwritten notes:
A. Schmidt
200.703/12-54/17

Handwritten notes:
11/ 32,11

1854

Die Rückstellungsangelegenheit C z e r n i n hinsichtlich des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer van Delft hat verschiedene Phasen durchlaufen. Das 1. Rückstellungsverfahren wurde von der Rückstellungskommission in allen Instanzen zu Gunsten des österr. Staates entschieden.

Verschiedene Zivilrechtsklagen wurden aus formalen Gründen zurückgewiesen. Ein Rückstellungsverfahren wurde gegen das Deutsche Reich eingebracht, das ebenfalls für Czernin negativ ausging.

Inzwischen wurde ein Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler eingeleitet und dessen Vermögen für verfallen erklärt. ~~Das~~ Gemälde, das früher Eigentum Adolf Hitlers war, ist in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

Nunmehr hat Czernin einen neuen Rückstellungsantrag nach dem 2. Rückstellungsgesetz eingebracht. In diesem Verfahren entscheiden nicht die Rückstellungskommissionen sondern die ^{Finanz} Dienstbehörden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Finanzlandesdirektion für Wien hat mit Bescheid vom 10. Juli 54, Zl. VR-V 10.133-21/54, den Antrag auf Rückstellung zurückgewiesen. Die Abschrift dieses Bescheides liegt bei. Es ist zu erwarten, daß Czernin gegen diesen Bescheid beim BMfFin. Berufung einlegen wird. Die Finanzprokuratur hält es für zweckmäßig, daß das BMfU sein Interesse an dem Ausgang dieses Verfahrens durch ein Schreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht an den Herrn Bundesminister für Finanzen bekundet.

Es hätte zu ergehen:

/ Schreiben des Herrn Bundesministers /

An den

Herrn Bundesminister f. Finanzen,
Dr. Reinhold K a m i t z,

W i e n, I.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Lieber Freund!

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Dienststelle für Vermögens- und Rückstellungs-

angelegenheiten, hat mit Bescheid vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133
21/54, den Antrag des Jaromir C z e r n i n - M o r z i n auf
Rückgabe des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer
van Delft nach dem 2. Rückstellungsgesetz zurückgewiesen.

Es ist zu erwarten, daß Czernin gegen diesen Bescheid bei
Deinem Ministerium Berufung einlegen wird.

Wie mir berichtet wird, ist in allen bisher von Czernin einge-
leiteten Verfahren der Rechtsstandpunkt, daß dieses Gemälde nicht
rückzustellen ist, durchgedrungen. Dieses Gemälde befindet sich
in der Gemäldegalerie des Kh-Museums und bildet dort einen wichtiger
Bestandteil dieser weltberühmten Sammlung. Aus diesem Grund erlaube
ich mir, Deine Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken und
auf das große Interesse des BMfU an dem Ausgang der Angelegenheit zu
~~bekunden~~ *hinzudeuten*.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung und den besten Grüßen

Dein



II. (auf Abschr. v. I)

Der

F i n a n z p r o k u r a t u r ,
z. Hd. von Herrn Dr. Herbert W e i l

W i e n , I.

zur Kenntnis unter Rückschluß der do. Information.

Wien, am ... Juli 1954.

J.V.
Defuech
19.7.

Kanzlei:

anschl. zu II. beiliegende
Information!

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5
Zl. 63.249-II/6-54.

BV. 26.7.54
/ 2. A.
22/7.54
9. 11-1/5768/134

Finanzprokuratur, in Wien
Emp. 21. JULI 1954
Blg. 35234

Der
Finanzprokuratur,
zu Händen von Herrn Dr. Herbert Weil,

4429

Q. U.

Da B. Canaval

Wien, I.

auf der Schrift zur Kenntnis unter Rückschluß der do. Information.

am v. 29.6.54

Wien, am 19. Juli 1954.
Für den Bundesminister:
i. V. F r e c k

bisher nicht Beilage
ermittelt hat, wird
eine Entgegnung

Für die Richtigkeit
gem § 237. §. der Ausfertigung:

in Vorlegung zu
ziehen sein. Nachdruck

Herrn

Präsidenten zur Einsicht

B. v. G. S.! 28/7.54
(i. d. v.)

Dringend!

enthält) zur keuzen
Einsichtnahme entbehrt.

Da diese Zeitung
ho. dringend benö-
tigt wird, wird um
möglichst baldige
Rückstellung gebeten.

Rechtsanwaltskanzlei

D. Paul Georg Glass

Wien I,

R. G. (da sich die Post in Wien befindet,
Herr) D. Glass hat anlässlich seiner

Vorsprache bei der Prok. am 10. Juli l. J.
in der Sache Lernin - Brozjin wegen

Rückstellung eines Bildes die
Nr. 146 des 10. Jahrganges der „Salzbur-
ger Nachrichten“ (die einen auf die
Rückstellungsfall bezügliche Artikel
6

27/7

28/7

27. JULI 1954

11

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

Zl. 63.249-II/6-54.

WIEN, 19. Juli 1954.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Lieber Freund!

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Dienststelle für Vermögens- und Rückstellungsangelegenheiten, hat mit Bescheid vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, den Antrag des Jaromir Czernin-Morzin auf Rückgabe des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Vermeer van Delft nach dem 2. Rückstellungsgesetz zurückgewiesen.

Es ist zu erwarten, daß Czernin gegen diesen Bescheid bei Deinem Ministerium Berufung einlegen wird.

Wie mir berichtet wird, ist in allen bisher von Czernin eingeleiteten Verfahren der Rechtsstandpunkt, daß dieses Gemälde nicht rückzustellen ist, durchgedrungen. Dieses Gemälde befindet sich in der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums und bildet dort einen wichtigen Bestandteil dieser weltberühmten Sammlung. Aus diesem Grund erlaube ich mir, Deine Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken und auf das große Interesse des Bundesministeriums für Unterricht an dem Ausgang der Angelegenheit hinzuweisen.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung und
den besten Grüßen

Dein

An den
Herrn Bundesminister f. Finanzen,
Dr. Reinhold Kamitz,
Wien, I.

Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 63.249 -II - 6 / 54		Vorzahl 28.976/54 (l.n.b.)	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk <i>M</i>	
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen	Skart. im Jahre _____	
		Bezugszahlen		
Gegenstand Rückstellungsverfahren Eugen C z e r n i n , betreffend das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier".			Frist	zu betreiben am
				neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1) II/6 (Dr. Thalh.)
Thalh.
8.8.54

2) MR. Dr. Frcek: z. Sammelakt.
Frcek

Geschäftszeichen	Reing. <i>19/11/54</i>
Grundzahl	Vergl. <i>11/11/54</i>
	Begl. <i>M</i>
	Best. 20. Juli 1954
	Reg.

A

RECHTSANWÄLTE
DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/8

Wien, am 20. Juli 1954

VR-V 10.133-21/54

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich u. d. Burgenland,
Dienststelle f. Vermögenssicherung u. Rückstellungssachen

W i e n, I.,
Schottenring 14

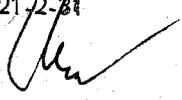
Jaroslav Czermin - Morzin,
Kitzbühel, Haus Guntersmann

vertreten durch:

Vollmacht ausgewiesen

wegen Rückstellung eines Gemäldes
nach dem 2. Rückstellungsgesetz

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
Tel. R 21-2-31
Rechtsanwälte
Dr. MICHAEL STERN
Dr. F. G. AUFRICHT
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31



B e r u f u n g

2 fach

Gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und das Burgenland vom 10.7.1954,
Sl. Vr-V 10.133-21/54, der mir am 12.7.1954 zugestellt worden
ist, erhebe ich innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

an das Bundesministerium für Finanzen.

Der angefochtene Bescheid wird seinem ganzen Inhalte
nach angefochten. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mein
Rückstellungsantrag auf Rückstellung des Gemäldes "Der
Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zurück-
gewiesen.

1.) Anfechtung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit
infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die Finanzlandesdirektion hat es unterlassen, im Sinne
des § 58 Abs. 2 AVG. den angefochtenen Bescheid ausreichend
zu begründen und hat weitere die Vorschriften der §§ 37 ff
und 56 AVG. verletzt und insbesondere gegen den Grundsatz
des Parteienghörs verstossen, weil die Finanzlandesdirektion
die von mir mit Bescheidsantrag vom 20.2.1954 angebotene
Beweise nicht aufgenommen und überhaupt die Durchführung eines
Ermittlungsverfahrens unterlassen hat. Es wurde mir auch
keine Gelegenheit gegeben zum Ergebnis des Ermittlungsver-
fahrens Stellung zu nehmen. Der angefochtene Bescheid
beschränkt sich vielmehr darauf, auf zwei früher abgeführte
Rückstellungsverfahren zu verweisen, ohne aber den für die
Erledigung der Verwaltungsache massgebenden Sachverhalt
überhaupt festzustellen. Der angefochtene Bescheid enthält
sogar auch keine Feststellung des massgebenden Sachverhaltes,
sondern gibt nur das Ergebnis anderer mit diesem Rückstellungs-

Verfahren nicht identischer Verfahren vor der Rückstellungs-
kommission Wien in gekürzter Form wieder.

Ich habe aber den Tatbestand der Entziehung des gegen-
ständlichen Gemäldes im Sinne der §§ 1 u. 2 des 3. Rückstellungs-
gesetzes bzw. § 1 des 2. Rückstellungsgesetzes ausdrücklich
unter Beweis gestellt und hierüber eine Reihe von Urkunden
vorgelegt und Zeugen beantragt, deren Einvernahme aber unterlassen
wurde. Insbesondere wären folgende Beweise aufzunehmen und zu
berücksichtigen gewesen:

Die eidesstattliche Erklärung des Dr. Kajetan Mühlmann, München
Hotel Reinfelder bzw. seine Einvernahme als Zeuge, Zeuge
Heinrich Hoffmann, Privater, München, Nederlingerstr. 61,
Zeugin Alix Czernin-Morzin und Zeuge Dr. Fritz Lerche, sowie
die Rückstellungsakte 63 RK 204/51.

Infolge dieser Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens
wurde auch nicht festgestellt, dass ich als Eigentümer des
Bildes politischen Verfolgungen durch den Nationalsozialismus
ausgesetzt war und zwar deshalb, weil meine Gattin Alix
Czernin Halbjüdin war. Es wurde weiters nicht festgestellt,
dass ich auch deshalb politischen Verfolgungen ausgesetzt war,
weil ich mit dem österr. Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg
verschwägert war und dass ich zu wiederholten Malen vom
Kreisleiter mit Repressalien bedroht wurde. Es wurde nicht
festgestellt, dass am 4. X. 1940 der Direktor der Dresdner
Bildergalerie Dr. Posse als Beauftragter Adolf Hitlers in
Begleitung uniformierter SS-Männer in Marschendorf erschien
und dass er mir für den Fall der Weigerung des Verkaufes
des Bildes zu den angebotenen Bedingungen mit einer Enteignung
des Bildes drohte. Es wurde weiters nicht festgestellt, dass

dass ich nur unter dem Druck der mir angedrohten Massnahmen das Angebot Adolf Hitlers schliesslich annehmen musste, und wurden auch alle Feststellungen darüber unterlassen, dass Adolf Hitler schon am 30.12.1939 einen Führervorbehalt bezüglich des gegenständlichen Bildes erlassen und sich mehreren Personen gegenüber geäussert hatte, er werde das Bild so oder so bekommen und es könne ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden, wodurch das Bild dem freien Markt und damit der Möglichkeit unter freier Preisbildung zu verkaufen, entgültig entzogen war. Schliesslich wurde auch nicht festgestellt, dass Adolf Hitler das gegenständliche Bild für das Deutsche Reich in seiner Eigenschaft als Reichskanzler erworben hat.

Vor allem aber hätte der durch lange Jahre mit Hitler befreundete Heinrich Hoffmann, der mit ihm auch zur fraglichen Zeit täglich beim Mittagessen zusammen war bestätigt, dass Hitler, der ja in Kunstingen mit ihm das meiste besprochen hat Kenntnis von den Gerüchten hatte, dass der Antragsteller jüdisch versippt und ein Schwager Schuschnigg's gewesen sei. Er hatte weiters bestätigt, dass der Kaufvertrag unter Androhung der entschädigungslosen Enteignung für das Deutsche Reich zustande kam. Bei seiner Einvernahme vor dem Bezirksgericht Salzburg im Rechtshilfeweg im Zuge des gegen das Deutsche Reich abgeführten Rückstellungsverfahrens, hat Hoffmann unter anderem angegeben: "Ich bin der Meinung, dass der Antragsteller einen weitaus höheren Preis hätte erzielen können, wenn nicht der Führervorbehalt gewesen wäre, sowohl im Inland, als auch im Ausland. Hitler hat die Linzer-Galerie als Führer des Deutschen Volkes errichtet. Gelegentlich einer Unterhaltung mit

mir erklärte Hitler einmal, dass er das gegenständliche Bild erhalten müsse, so oder so, es werde das Bild der Glanzpunkt der Linzer-Galerie werden. Hitler hat sich nämlich mit dem Deutschen Volk personifiziert. Für Bormann war Hitlers Wunsch Befehl! Wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen wäre, hätte wohl der Antragsteller das Bild zu diesen Bedingungen nicht verkaufen müssen. Dem Verlangen Hitlers, das Bild herzugeben, hätte der Antragsteller sich nicht widersetzen können! Ob ihm das Bild dann abgenommen worden wäre, weiss ich nicht, er hätte ebensogut in ein KZ kommen können, denn Hitler war der Ueberzeugung, dass dieses Bild dem Deutschen Volk gehöre."

Zusammenfassend habe ich durch die Urkunden und Zeugen wie sie oben angeführt sind unter Beweis gestellt, dass ich politischen Verfolgungen ausgesetzt war, dass ich den Käufer des Bildes nicht frei ausgewählt habe und insbesondere auch auf die Bestimmung der Höhe des Kaufpreises keinen Einfluss hatte und dass dieser Kaufpreis nicht angemessen war.

Meine Berufung ist daher schon aus vorstehenden Gründen berechtigt.

2.) Anfechtung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Der angefochtene Bescheid stützt sich im wesentlichen darauf, dass über den Rückstellungsanspruch bereits von den Rückstellungskommissionen in letzter Instanz entschieden worden sei und verweist die Finanzlandesdirektion diesbezüglich auf das zur GZ. 63 RK 763/47 abgeführte Rückstellungsverfahren gegen die Republik Oesterreich, und dass zur GZ. 63 RK 204/51 abgeführte Rückstellungsverfahren gegen das Deutsche Reich, sowie auf die in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnisse der

Rückstellungskommission in erster, zweiter und dritter Instanz.

Es liegt aber im gegenständlichen Falle entschiedene Sache nicht vor. Im Zeitpunkt der Abführung des Rückstellungsverfahrens zu 63 RK 763/47 war die Republik Oesterreich weder Eigentümerin noch Besitzerin des streitgegenständlichen Bildes, sondern stand das Bild, wie ich ausdrücklich unter Beweis gestellt habe vielmehr im Eigentum des Deutschen Reiches. Das damalige Verfahren wurde schon gegen einen Nichtberechtigten abgeführt und sind daher die in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnisse der Rückstellungsoberkommission und der Obersten Rückstellungskommission gegenstandslos für das vorliegende Rückstellungsverfahren. Diesbezüglich sei aber insbesondere auch darauf verwiesen, dass sich in dem Rückstellungsverfahren zu 63 RK 204/51 die Finanzprokurator ausdrücklich darauf beruft, dass das streitgegenständliche Bild erst im Jahre 1953 infolge Vermögensverfalls des Adolf Hitler und Erfassung des streitgegenständlichen Bildes durch die Republik Oesterreich, Bundesministerium für Finanzen, ins Eigentum der Republik Oesterreich übergegangen ist. Es ist daher auch die Abweisung meines Rückstellungsantrages ausdrücklich damit begründet, dass aus der Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 hervorgehe, dass das Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen als durch Verfall gem. § 20 VVG. in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenes Vermögen erfasst wurde und sich daher im Besitz der Republik Oesterreich befinde. An die Erfassung als hoheitsrechtlicher Akt sei aber das Gericht gebunden und ergebe sich daraus der Mangel der Passivlegitimation des Antragsgegners, Deutsches Reich. Die Abweisung des Rückstellungsantrages, gegen das Deutsche Reich

ist schon lediglich damit begründet, dass im Jahre 1953 die Republik Oesterreich infolge Verfalls des Vermögens Adolf Hitlers und anschliessender Erfassung durch das Bundesministerium für Finanzen Eigentümerin des Bildes geworden sei. In dem diesbezüglichen Erkenntnis der Obersten Rückstellungskommission ist aber ausdrücklich angeführt, dass mir die Geltendmachung meiner Rückstellungsansprüche nach dem 2. Rückstellungsgesetz ausdrücklich vorbehalten sei, sodass von einem entgeltlichen Vorgehen der Republik Oesterreich in der Frage des bestrittenen Eigentums keine Rede sein könne. Die Finanzlandesdirektion erklärt hiezu nur, dass dieser Ausspruch der Obersten Rückstellungskommission für die Finanzlandesdirektion nicht bindend sei, weil er nicht in Beschlussform erfolgte.

Zusammenfassend stand daher das streitgegenständliche Bild bis zum Jahre 1953 im Eigentum des Deutschen Reiches. Im Zuge des Verfallsverfahrens vor dem Volksgericht Wien wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass dieses Verfahren nur über die Frage des Vorliegens der Voraussetzung des Vermögensverfalles abgeführt werde, ohne dass dadurch über einzelne Vermögensbestandteile und die Eigentumsverhältnisse an diesem abgeprochen werde.

Es bleibt schon nach richtiger Rechtsansicht dem Antragsteller offen, seine Rückstellungsansprüche nach dem 2. Rückstellungsgesetz gegen die Finanzlandesdirektion geltend zu machen und beruht die Auffassung der Finanzlandesdirektion, dass über den Rückstellungsanspruch bereits durch die Rückstellungskommission rechtskräftig entschieden worden sei,

auf einer unrichtigen Rechtsansicht. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Finanzlandesdirektion erkennen müssen, dass die ergangenen Rückstellungserkenntnisse ohne Bedeutung für das gegenständliche Verfahren sind.

Meine Berufung ist daher begründet und stelle ich den
Berufungsantrag

- 1.) meiner Berufung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass meinem Rückstellungsantrag vollinhaltlich stattgegeben wird
- 2.) in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zu verweisen.

Jaromir Czernin-Morzin

Jaromir Graf Czernin-Morzin
z.Z. hier.

B E S T A E T I G U N G .

Die in der Illustrierten " DER STERN " vom 9.5.54 (Nr.19)
ueber das Bild " VERMEER van DELFT " gegebene Darstellung ist unwahr
insbesondere was die Person des Herrn Komerzialrat Billand betrifft.

Ich habe niemals einen Betrag von eineinhalb Millionen
DM., erhalten.

Zuerich den 23.VII.1954.

Lsgen. p. 705 Wien

1955

Hc 665755
19. 2561521 361

an Zl. 205.729-34/55

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 16. APR. 1955
Zl. 206725-34

34
Vorzahl: 206.661-81-55
Nachzahl:

miterl. unter Zl. 206.661/55

Bundesministerium für Finanzen

Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 162.720 - 34/54

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.



16.8.54

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 2. AUG. 1954
36963
...A.Blg.

An die

Finanzprokuratur,

W i e n I.,

Rosenbursenstraße 1

Handwritten notes: II-1/5768/135, 5.11.54, Korte, in Brief!

Im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG über Parteienghör übermittelt das Bundesministerium für Finanzen beiliegend die gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, eingebrachte Berufung des Rückstellungswerbers mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Da die von der Finanzlandesdirektion gewählte Art der Erledigung auf Antrag der Finanzprokuratur zurückgeht, ersucht das Bundesministerium für Finanzen, zu dem Inhalte der Berufung eingehend Stellung nehmen zu wollen; diese Stellungnahme wolle gemäß § 65 AVG

31234

6

V.V. Adolf Hitler

Bundesministerium für Finanzen
Wien I., Ballhausplatz 1.

Zl. 213.470-34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

B e r u f u n g s b e s c h e i d .

Über die gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, mit dem der Antrag des Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rückstellung eines Bildes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1947, zurückgewiesen worden war, eingebrachte Berufung des Rückstellungswerbers wird der angefochtene Bescheid gemäss § 66 Abs. 4 AVG. dahingehend abgeändert, dass der

S p r u c h

zu lauten hat:

Der Antrag des Herrn Jaromir C z e r n i n auf Rückstellung eines Bildes von V e r m e e r " Der Maler in seinem Atelier " gemäss den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, wird

a b g e w i e s e n .

S a c h v e r h a l t :

Das Gräflich Czernin'sche Fideikommiss war mit Testament des Hermann Graf Czernin von Chudenic vom 15. Juni 1650 gegründet worden und hatte die in der heutigen CSR liegenden Czernin'schen Liegenschaften betroffen. Aus den Fideikommissakten geht hervor, dass die in Wien im Hause VIII. Friedrich Schmidtplatz Nr. 4 befindlichen Gemälde und Plastiken auf Grund der mit a. h. Entschliessung vom 27. März 1860 erteilten Bewilligung als

./.

Familienfideikommisses. Die Frage erhielt aktuelle Bedeutung im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 5. November 1925 verstorbenen letzten Fideikommissbesitzer Eugen Czernin und nach dem am 9. April 1932 erfolgten Ableben des Fideikommissers Dr. Franz Czernin. Bei freier Erbfolge wäre die Gemäldesammlung dem Alloderben nach Dr. Franz Czernin, Eugen Czernin, zugefallen, während sie unter dem Fideikommissband an den Beschwerdeführer als Fideikommissers gelangt wäre. Zwischen diesen beiden Anspruchswerbern ist am 23. Februar 1933 unter Mitwirkung des Fideikommisskurators Hofrat Dr. Sperl eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der nunmehr auch in Österreich die Aufhebung des Fideikommissbandes erwirkt werden sollte, wobei Eugen Czernin die gesamte Kunstsammlung mit Ausnahme des Vermeer-Bildes zu freiem Eigentum zu erhalten hatte, während dem Beschwerdeführer das genannte Bild zur freien Verfügung und behufs Verkaufes zufallen sollte. Von dem Verkaufserlös hatte er 1/5tel (20 %) an Eugen Czernin abzugeben. Jeder Teil hatte die auf die von ihm übernommene Substanz und auf seinen Anteil am Erlös des Vermeer-Bildes entfallenden Kosten, Gebühren und Lasten zu tragen. An diesem Übereinkommen, das mit Beschluß des Kreisgerichtes Prag vom 9. Juli 1935 genehmigt worden war, haben laut einer Gedächtnisschrift vom 10. April 1937 beide Vertragspartner festgehalten und versprochen, für seine Durchführung und insbesondere für die Erlangung einer Ausführbewilligung für das Bild gemeinsam die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Versuche, das Bild vor 1938 in das Ausland zu verkaufen, scheiterten an der Verweigerung der hierzu erforderlichen Zustimmung des Denkmalamtes. Ein Anbot einer Pariser Kunsthandlung, die das Bild für den amerikanischen Staatssekretär Mellon um 1.000.000 US-Dollar erwerben wollte, führte daher zu keinem Abschluß. Nach der Annexion Österreichs und der Tschechoslowakei durch das Deutsche Reich wurde dem Beschwerdeführer ein Anbot des Hamburger Industriellen Reemtsma vermittelt, der das Bild um 2.000.000 RM brutto (von diesem Betrag wären dem Beschwerdeführer nach Abzug einer Provision und anderer mit der Veräußerung zusammenhängender Kosten 1.800.000 RM verblieben) für seine Privatsammlung erwerben wollte. Ein namens des Beschwerdeführers von seinem Anwalt Dr. Ernst Egger gestellter, mit einem

I.

Die Zurückweisung des Rückstellungsantrages wegen rechtskräftig entschiedener Rechtsangelegenheit durch die erste Instanz ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Judikatur erfolgt.

Die Rechtskrafteinrede hat, um wirksam zu werden, nach Lehre und Praxis folgende Voraussetzungen zu erfüllen :

- 1.) Nämlichkeit des ~~XXXXXXXXXXXX~~ Begehrens
- 2.) Nämlichkeit des Rechtsgrundes
- 3.) Nämlichkeit der Parteien.

Bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen ist Nämlichkeit der Rechtssache gegeben, ein darüber ergangenes Erkenntnis schafft zwischen der Parteien Rechtskraft.

Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Antragsteller hat in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 ebenso wie in dem vorliegenden Verfahren das Begehren auf Rückstellung des gegenständlichen Bildes gestellt.

Der Rechtsgrund des Anspruches ist in beiden Fällen die behauptete Nichtigkeit der Vermögensübertragung

In Beiden Fällen ist Jaromir Czernin Antragsteller und die Rep.Ö. Antragsgegner.

Die Beschwerde versucht nun aus der Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes heranzuziehen sind, während das frühere Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz abzuführen war, die Identität der Rechtssache zu bestreiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass schon nach dem Kommentar zum Zweiten Rückstellungsgesetz das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz als eine Einheit ~~XXXXXXXXXXXX~~ anzusehen und zu handhaben sind. (Seite 112 des Kommentars). Dieselbe Ansicht vertritt der VerwGH. in seinem Erkenntnis Slg. NF. Nr. 1858 A, in welchem ausgeführt wird, dass das Zweite Rückstellungsgesetz nur ein ^{er} Spezialfall des Dritten Rückstellungsgesetzes mit abweichenden Zuständigkeits und Verfahrensvorschriften darstellt. Auch der Verfassungsgerichtshof kommt bei der Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Rückstellungskommission und FLD. zu dem Schluss, dass Identität der Sache vorliegt, weil jeder Rückstellungsanspruch seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106 findet, zu dessen Ausführung dann die Rück-

stellungsgesetze erlassen wurden. Das ergebe sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfanges der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1 Abs. 1 des Zweiten und § 3 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die (durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene) Nichtigkeit der seinerzeitigen Entziehung ausdrücklich hingewiesen wird.

An der Identität der Sache kann in Hinblick auf diese Judikatur wohl nicht ~~gew~~weifelt werden.

Die Rep. Ö. war in dem Verfahren 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission Wien auch voll legitimiert. In diesem Verfahren hat der Antragsteller die durchaus richtige Behauptung aufgestellt, dass sich das Bild im Besitze der österr. Regierung, also der Rep. Ö., befinde. In ihrer Gegenäußerung hat die ~~Prok.~~ dies mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt, dass die Rep. Ö. Erwerberin des Bildes im Sinne des § 2 (3) des Dritten Rückstellungsgesetzes sei. In dem Verfahren nach dem genannten Gesetz kommt es nicht auf das Eigentum, sondern lediglich auf den Besitz an, so dass die passive Legitimation der Rep. Ö. gegeben war, die auch von keiner Seite bestritten, ja seitens der Rep. Ö. ausdrücklich anerkannt worden war. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Verfahren mit einem nicht Berechtigten als Antragsgegner geführt wurde. Dass die Rep. Ö. lange nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens infolge des Vermögensverfalls auch noch das Eigentum an dem Bild erhielt, kann an der Rechtslage nichts ändern, da dieser Verfall die Rechtssphäre des Antragstellers überhaupt nicht berührt.

Zwischen den Parteien, dem Antragsteller und der Rep. Ö., wurde durch das Erkenntnis der ORK. endgültig Recht geschaffen. Ebensowenig, wie z. B. das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht zur Vernichtung bereits durchgeführter Rückstellungen im Rückstellungswege führen darf, da die Rückstellungskommission an den Rückstellungsbescheid der FLB. gebunden ist und die Reihe der Erwerber ihr Ende findet, wenn das entzogene Vermögen zurückgestellt ist (Rkv 46/53

[< M. B. v. >

[des Antragstellers im < > und behauptet und von

+ Der vom Antragsteller nach Verlust des Auftrages im < > gg. die Rep. Ö. um, fernere Vermögen, zumindest einen solchen Anspruch gg. das D. R. zu konstruieren und auf diese Weise die Sache nochmals aufzurollen, was abwegig, wie in der

v.4.7.1953, Heller Rauscher IV. Bd. S. 15/16) kann auch eine zwischen Antragsteller und Erwerber durch Abweisung des Rückstellungsantrages rechtskräftig erledigte Rückstellungssache von der FLD. neuerlich aufgerollt werden. In diesem Falle ist die FLD. an das abweisende Erkenntnis der Rückstellungskommission gebunden. Wenn die ORK. in diesem Erkenntnis sogar die Rückstellung an einen (nach dem 2. Rückstellungsgesetz ~~gesetz~~ ^{mehr} anspruchsgesetz) gar nicht legitimierten Rückstellungswerber zum Nachteile des durch dieses Gesetz erst zur Erhebung des Rückstellungsanspruches ausdrücklich berechtigten Rechtsträgers ratihabiert und die Rückstellungskommission an den früheren Rückstellungsbescheid der FLD. bindet, so muss dieser Grundsatz umso mehr gelten, wenn zwischen den Parteien überhaupt keine Änderung eingetreten ist und auf Seiten der Antragsgegnerin lediglich ausser dem Tatbestandsmerkmal des Besizes auch noch das des Eigentums hinzukommt. ~~Bei letzterem hat im diesem Falle nachgewiesen, dass eine Aufhebung gar nicht möglich ist.~~